



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lohnfertigung)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle Willenserklärungen und Verträge der Henkel AG & Co. KGaA (nachfolgend: „Auftragnehmer“) betreffend die Lohnfertigung insbesondere für das Dichtungsschäumen, Kleben und Vergießen von Bauteilen einschließlich Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (nachfolgend einheitlich: „Leistungen“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einheitlich: „Auftraggeber“). Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit der Auftragnehmer solche Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen annimmt. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers mit widersprechenden Erklärungen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung dar.
- 1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollte.

2. Vertrag/Auftragserteilung/Preise

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit der Auftragnehmer dies nicht anders bestimmt.
- 2.2 Der Auftragnehmer kann Aufträge des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung annehmen, soweit der Auftraggeber keine längere Annahmefrist bestimmt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers anzunehmen. Ein Schweigen des Auftragnehmers ist keine Willenserklärung.
- 2.3 Ein Vertragsschluss setzt eine schriftliche Vertragserklärung des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, einen Auftrag auch konkludent – beispielsweise durch Ausführung der Leistung – anzunehmen. Mündliche Abreden vor und nach Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden.
- 2.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt der Auftragserteilung für den Wunschliefertermin gültigen Fassung. Bestimmte Lieferkonditionen, auf die der Auftraggeber verweist, werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.
- 2.5 Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und ausschließlich aller sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben und Versicherung. Alle Steuern, Zölle und Abgaben im Zusammenhang mit den Leistungen sind von dem Auftraggeber zu tragen bzw. dem Auftragnehmer zu erstatten. Bei Entstehung von Verpackungskosten werden diese dem Auftraggeber ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.6 Ist eine Leistung auf Basis der Preisliste des Auftragnehmers vereinbart, gelten die Preise, die dem Auftraggeber für das in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Lieferdatum mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht worden sind, hilfsweise die am Tag der Bestellung gültige Preisliste des Auftragnehmers. Dem Auftraggeber übermittelte oder sonst bekannt gemachte Preislisten sind Bestandteil des Vertrages, soweit sie gesonderten Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
- 2.7 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.
- 2.8 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Bereitstellung der Bauteile durch den Auftraggeber.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes geregelt ist, ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- 3.2 In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen möglichst exakt und abschließend bezeichnet und das voraussichtliche Leistungs-/Lieferdatum angegeben. Unklarheiten oder Unvollständigkeiten in der Spezifikation gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Muster sind nicht verbindlich. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs (z.B. bei einer Zeichnungsänderung) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Gewähr dahingehend, dass sich seine Leistung für die vom Auftraggeber vorgesehene Verwendung eignet. Sofern technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen oder bestimmte Eigenschaften besonders zugesichert werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Anwendungstechnische und sonstige Ratschläge des Auftragnehmers in Wort und Schrift sind grundsätzlich unverbindlich.
- 3.3 Wird zunächst oder lediglich eine Bemusterung in Auftrag gegeben (Testlauf, etc.), wird diese als kostenpflichtige Dienstleistung durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dahingehend, dass sich die Leistung des Auftragnehmers für die vom Auftraggeber vorgesehene Verwendung eignet. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Dienstverträge (§§ 611 ff. BGB).

- 3.4 Hilfsmittel (z.B. Entwicklungen, Zeichnungen, Modelle, Programme, Hilfswerkzeuge und –Vorrichtungen, Betriebsstoffe) bleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und sofern nicht der Kunde seinerseits Hilfsmittel zur Verfügung stellt, Eigentum des Auftragnehmers.
- 3.5 Der Auftraggeber darf Produktmuster, die ihm der Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat, nicht analysieren oder analysieren lassen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.
- 3.6 Zusätzliche Leistungen sind grundsätzlich besonders zu vereinbaren und zu vergüten.
- 3.7 Teilleistungen sind grundsätzlich zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 3.8 Der Auftragnehmer prüft bei der Anlieferung von zu bearbeitenden Bauteilen nur auf solche Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Bauteile selbst (insbesondere Stückzahl, Maßhaltigkeit, Verschmutzungen/Beschädigungen, etc.) werden bei Wareneingang vom Auftragnehmer nicht geprüft.
- 3.9 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen des Auftragnehmers setzt den rechtzeitigen und gehörigen, insbesondere mangelfreien Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellenden Bauteile, zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus.
- 3.10 Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen, weil er seinerseits trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden ist, verlängern sich etwaige Fristen angemessen. Gleiches gilt für den unvorhergesehenen Ausfall von Produktionsmaschinen des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber über das Leistungshindernis ordnungsgemäß informiert und ist es nicht nur von vorübergehender Natur, ist der Auftragnehmer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.
- 3.11 Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, beispielsweise weil die zu bearbeitenden Bauteile nicht in ausreichender Menge oder nicht rechtzeitig angeliefert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß zu bearbeiten sind (z.B. wegen Verschmutzung der Bauteile, ungenügendem Verpackungsmaterial, etc.), ist hierdurch bedingter Mehraufwand des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu erstatten. Etwaige Ausführungsfristen verlängern sich angemessen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 3.12 Werden Versand oder Zustellung der bearbeiteten Bauteile auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4 . G e f a h r ü b e r g a n g

- 4.1 Der Auftragnehmer versendet die behandelten Bauteile – soweit nicht anders vereinbart ist – grundsätzlich FCA (Free Carrier), INCOTERMS (in ihrer jeweils aktuellen Fassung).
- 4.2 Die Gefahr geht mit der lieferfertigen Bereitstellung der bearbeiteten Bauteile im Lieferwerk des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit der Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über. Des Weiteren geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem der Versand oder die Zustellung der Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert wird oder der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät.
- 4.3 Bei beanstandungsloser Annahme der Leistung seitens der Transportperson wird vermutet, dass die Verpackung der Lieferung im Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson einwandfrei war.
- 4.4 Der Auftraggeber trägt die Gefahr während des Rücktransportes, soweit der Rücktransport nach einem Rücktritt des Auftragnehmers aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers oder aus Kulanz des Auftragnehmers erfolgt.
- 4.5 Transport- und sonstige Verpackungen werden – sofern nicht anders vereinbart – vom Auftragnehmer nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verpackungsverordnung und trägt – sofern nicht anders vereinbart – sämtliche notwendigen Verpackungskosten.
- 4.6 Die Gefahrtragung für die angelieferten, noch unbearbeiteten Bauteile selbst sowie die Durchführung und die Kosten der Anlieferung dieser Bauteile verbleiben beim Auftraggeber.

5 . P f l i c h t e n d e s A u f t r a g g e b e r s

- 5.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm angelieferten, vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Bauteile in ausreichender Menge und rechtzeitig angeliefert werden und sich bei Anlieferung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden,
- 5.2 Der Auftraggeber darf die Annahme der Leistung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.3 Ist ein Sachmangel (einschließlich, aber nicht ausschließlich, Schäden an der Verpackung und Mengenabweichungen) vorhanden, hat der Auftraggeber – unbeschadet etwaig gesetzlicher Prüfungs- und Rügepflichten – dies unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Leistung des Auftragnehmers als abgenommen. Die Mängelanzeige muss Art und Umfang der Beanstandungen zumindest in allgemeiner Form benennen.

- 5.4 Verdeckte Mängel, also solche, die im Zuge einer tunlichen Eingangskontrolle nicht feststellbar sind, sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.
- 5.5 Proben der beanstandeten Leistung sind auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich einzusenden. Die Kosten trägt der Auftraggeber, soweit sich die Mangelhaftigkeit nicht bestätigt hat und der Auftraggeber die unberechtigte Mängelrüge zu vertreten hat.
- 5.6 Dem Auftraggeber obliegt die Prüfung der Leistung des Auftragnehmers im Hinblick auf deren Eignung für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird. Der Auftragnehmer haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit ein Schaden aus einer Verletzung der vorgenannten Prüfbliedigkeiten des Auftraggebers resultiert.
- 5.7 Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftraggeber den Annahmeverzug zu vertreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den durch den Annahmeverzug des Auftraggebers entstandenen Schaden pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes für den nicht angenommenen Teil der Lieferung zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz gilt auch nach einem Rücktritt des Auftragnehmers aufgrund des Annahmeverzuges des Auftraggebers. Weitergehende Schadensersatzansprüche und sonstige Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

6. Anforderungen der REACH-Verordnung

- 6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe als solche oder in Gemischen sowie von Stoffen in Erzeugnissen, soweit nach den gesetzlichen Anforderungen für die Leistung an den Auftraggeber erforderlich, erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für ein vom Auftraggeber geliefertes Bauteil einzuholen. Der Auftraggeber sichert weiterhin zu, keine Bauteile zu liefern, die Stoffe gemäß:
- Anhang XIV oder Anhang XVII der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
 - RoHS (2011/65/EG), einschließlich der delegierten Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung

für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches enthalten, es sei denn, eine von den Beschränkungen ausgenommene Verwendung wird schriftlich nachgewiesen.

- 6.2 Sollten die Bauteile Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") der Europäischen Chemikalienagentur ECHA gelistet sind, ist der Auftraggeber verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen, soweit diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (Gewichtsprozent) enthalten sind; der Grenzwert gilt für das einzelne Erzeugnis als Bezugsgröße. Eine entsprechende Prüfung hat durch den Auftraggeber jeweils halbjährlich stattzufinden und er verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Informationen unverzüglich zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.
- 6.3 Sollten diese Stoffe in den Bauteilen enthalten sein, so ist dies dem Auftragnehmer schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Bauteils mitzuteilen. Die Lieferung dieser Bauteile bedarf einer gesonderten Freigabe durch den Auftragnehmer.
- 6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen freizustellen bzw. für Schäden zu entschädigen, die dem Auftragnehmer aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Auftraggeber entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

7. Zahlung

- 7.1 Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ab Leistungserbringung gemäß Benachrichtigung durch den Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen netto fällig. Auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern sich der Auftraggeber mit der Zahlung von bereits fälligen Rechnungsbeträgen aus der Geschäftsverbindung nicht in Rückstand befindet. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug zum Fälligkeitsdatum. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum über den Einzug der SEPA-Lastschrift informieren.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 7.3 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie Ansprüche des Auftragnehmers stammen.
- 7.4 Der Auftragnehmer kann vor der Auslieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erkennbar wird, durch

die ein Anspruch des Auftragnehmers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder einer Pfändung. Verweigert der Auftraggeber die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Auftragnehmer von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Alle sonstigen Rechte des Auftragnehmers bleiben vorbehalten

8. Sicherungsrechte

- 8.1 Dem Auftragnehmer steht an den zur Bearbeitung übergebenen Bauteilen ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Darüber hinaus räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer an diesen Bauteilen ein vertragliches Pfandrecht ein, das auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen gilt.
- 8.2 Sofern dem Auftraggeber bearbeitete Bauteile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert werden, überträgt dieser zur Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers vorab das Eigentum an diesen Bauteilen im Werte der Forderungen des Auftragnehmers und verwahrt die Bauteile unentgeltlich für den Auftragnehmer. Dies gilt auch in Bezug auf das Eigentums-Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an solchen Bauteilen, die dem Auftraggeber selbst unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sein sollten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Eigentum durch vorbehaltsbeseitigende Zahlungen zu erwerben. Sind die Bauteile einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer seinen Anspruch auf Rückübereignung ab; dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Auftraggebers aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
- 8.3 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne oder mit der Bearbeitung der Bauteile erfolgten Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen.
- 8.4 Bei Verbindung oder Vermischung der Sicherungsgegenstände mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Waren steht der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu.
- 8.5 Der Auftraggeber ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege, ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen – auch nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung – sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware ist unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber tritt dem die Abtretung annehmenden Auftragnehmer bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren weiterverkauft wird, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber in ein Kontokorrent-Verhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung an die Stelle der abgetretenen Kontokorrent-Forderung der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ermächtigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und/oder zur Einziehung von Forderungen zu widerrufen, wenn a) sich der Auftraggeber mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet; b) der Auftraggeber außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat; oder c) nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erkennbar wird, durch die ein Anspruch des Auftragnehmers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder einer Pfändung. Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen eingehende, abgetretene Außenstände sind durch den Auftraggeber sofort auf einem Sonderkonto mit der gesondert vom Auftragnehmer anzugebenden Bezeichnung anzusammeln. Nach dem Widerruf der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 8.6 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, ist der Auftragnehmer vorbehaltslich § 107 Abs. 2 InsO berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen.
- 8.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherungsrechte auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung des Verkäufers um 10 % übersteigt.

9. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt ruhen die Liefer- oder Leistungspflichten des Auftragnehmers; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen oder unvorhersehbaren Verkehrs- oder Betriebsstörungen.

10. Mängelrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Konformität der von ihm erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Konformität der bearbeiteten Bauteile des Auftraggebers mit den maßgeblichen nationalen und internationalen Rechtsordnungen und Standards einschließlich der Erfüllung der regulatorischen Standards im Falle des Exports der bearbeiteten Bauteile und/oder des weiteren Vertriebs übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung; diese trifft allein den Auftraggeber. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten der bearbeiteten Bauteile. Anwendung, Verwendung

und weitere Verarbeitung der Bauteile erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Auftragnehmers und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

- 10.2 Liegt ein Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, erbringt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine hinreichende Frist zu gewähren.
- 10.3 Der Auftraggeber kann wegen Mängeln keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.
- 10.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.5 Fertigungsbedingt kann technisch nicht sichergestellt werden, dass alle zu bearbeitenden Teile den einzuhaltenden Vorschriften entsprechen. Jedwede Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit die behandelte Ware zu 98%, bezogen auf die in ordnungsgemäßem Zustand vom Auftraggeber angelieferte Menge, den einzuhaltenden Vorschriften entspricht.
- 10.6 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Bauteile, die dem Auftragnehmer zur Bearbeitung zugeliefert werden, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und zur geschuldeten Bearbeitung geeignet sind. Sollte dem Auftragnehmer durch ein nicht mangelfreies Bauteil ein Schaden entstehen, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für diesen Schaden. Soweit der Auftragnehmer seine Leistung wegen eines Fehlers am vom Auftraggeber zugelieferten Bauteil nicht ordnungsgemäß erbringen kann, ist seine Haftung generell ausgeschlossen. Lässt sich die Ursache einer nicht vertragsgemäßen Leistung des Auftraggebers nicht feststellen, ist im Zweifel zu vermuten, dass diese auf einem Fehler des vom Auftraggeber zugelieferten Bauteils zurückzuführen ist.
- 10.7 Fertigungsbedingter Ausschuss kann – sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart – nach Wahl des Auftragnehmers entweder verschrottet oder an den Auftraggeber zurück geliefert werden. Jedwede Haftung des Auftragnehmers wegen des fertigungsbedingten Ausschusses ist ausgeschlossen.
- 10.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Werklohn zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Rücktritt ausdrücklich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist erklärt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers richten sich allein nach Ziffer 11.
- 10.9 Im Falle eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den durch das unberechtigte Nacherfüllungsverlangen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass sein Nacherfüllungsverlangen unberechtigt ist.

11. Schadens- und Aufwendungsersatz

- 11.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 10 hinausgehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftragnehmers - gleich aus welchen Rechtsgründen (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.) - ausgeschlossen.
- 11.2 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.3 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- 11.5 Ferner ist die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen bei:
 - ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - Durchführung von Nachbesserungen/Mängelbeseitigungsversuchen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne die Zustimmung des Auftragnehmers, solange das Nachbesserungsrecht des Auftragnehmers besteht,
 - natürlicher Abnutzung oder Korrosion, unverhältnismäßig starker Abnutzung durch unfachgemäße Benutzung, höherer Gewalt.
- 11.6 Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 11.7 Soweit die Haftung nach Ziffern 11.3 bis 11.5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen des Auftragneh-

mers.

- 11.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Verjährung

- 12.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang.
- 12.2 Die Nachbesserung oder Neuerbringung der Leistung erbringt der Auftragnehmer grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Auftragnehmer es gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich erklärt.

13. Datenschutz – Rechte

- 13.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche Daten über den Auftraggeber, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
- 13.2 Auftraggeber und Auftragnehmer behalten das uneingeschränkte Verfügungsrecht über ihre jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere über die von ihnen der anderen Partei übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen. Durch die Weitergabe dieser Informationen erhält der Informationsempfänger keine Rechte hieran, insbesondere nicht das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte.
- 13.3 Ein Mangel wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, z.B. Patente oder Gebrauchsmuster, besteht nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

14. Annahme von Retouren aus Kulanz

Bei Annahme vorab genehmigter Retouren aus Kulanz berechnet der Auftragnehmer, soweit er spätestens im Zeitpunkt der Annahme des Retourenverlangens des Auftraggebers keine anderweitige Gebühr hierfür festgelegt, 20% des Netto-Auftragswertes zuzüglich Transportkosten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend.
- 15.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten des Auftragnehmers und des Bestellers, einschließlich der Nacherfüllungspflicht des Auftragnehmers und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Falle des Rücktritts, ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Leistung ist ausschließlich Düsseldorf, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem sonstigen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 15.5 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

* * *